

Beschluss (gegen die Stimme von FDP - BAYERNPARTEI):

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien - SoNuRL) werden gemäß Anlage 1 **unter der Maßgabe** beschlossen, **dass die Bemessung der Breite der sogenannten Schanigärten sich bis zur Breite des jeweiligen Betriebes ausdehnen kann. Ein Teil der Freischankfläche auf den Parkplätzen muss bei Einhaltung der sonstigen Vorgaben innerhalb der Betriebsgrenzen liegen.**

Dabei wird Anlage 1, §23 „Freischankflächen“ wie folgt geändert:

[...]

(12) Die Verwendung von Heizstrahlern **ist nicht gestattet. Für 2021 ist ausschließlich für die Dauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit die Genehmigung von Heizstrahlern zulässig, wenn diese elektrisch und mit Öko-Strom betrieben werden.**

[...]

(14) Gewerbebetrieben, die eine baurechtliche Nutzungsgenehmigung als Gaststätte haben, kann in den Monaten April bis einschließlich **Oktober** unter folgenden Voraussetzungen auch eine Freischankfläche in Parkständen genehmigt werden:

1. Die Freischankfläche darf die Breite der Straßenfront des zugehörigen, an die Straße angrenzenden, gastronomischen Betriebes nicht überschreiten und muss innerhalb der rechtwinkligen Verlängerung dieser Straßenfront liegen.
2. Eine Genehmigung ist grundsätzlich zulässig an Straßenzügen ohne Radweg zwischen Parkstand und Gehweg mit einer zulässigen

Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 km/h und in Tempo-30-Zonen.
Gleiches gilt an Straßenzügen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h, wenn zwischen Parkstand und Fahrspur ein Radfahrstreifen verläuft.

3. Nach Einzelfallprüfung ist ausnahmsweise eine Genehmigung von Freischankflächen in Parkständen an Straßen möglich

- a. mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h, die die typischen Charakteristika – wie geringe Verkehrsstärke und Geschwindigkeiten – einer Tempo-30-Straße aufweisen (z. B. nicht bei zweispurigen Richtungsfahrbahnen oder Straßen mit Mittelstreifen-Markierungen),
- b. mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 km/h, wenn dort ein baulicher Radweg vorhanden ist und die konkreten Gegebenheiten vor Ort dies zulassen (Radverkehrsstärke, Geh- und Radwegbreite, Baumgraben, baulicher Zustand des Radwegs, Sichtverhältnisse etc.), oder
- c. mit einem gemeinsamen Geh- und Radweg.

4. Die Freischankfläche muss sich außerhalb von 5 m (bei einem baulichen Radweg neben dem Gehweg 8 m) vor und hinter Straßeneinmündungen und -kreuzungen, Fußgängerüberwegen (sogenannte Zebrastreifen), Fußgängerampeln, Bahnübergängen und Bushaltestellen befinden.

5. Flächen, die für folgende Nutzungen vorgesehen sind, werden nicht als Freischankflächen zur Verfügung gestellt: Einfahrten, Feuerwehranfahrtszonen und Rettungswege, Behindertenparkplätze, Taxistände, Ladezonen, Fahrradabstellanlagen, Carsharing-Parkplätze, Ladeplätze für E-Autos.

6. Die Aufstellung von Tischen hat senkrecht zur Fahrbahn zu erfolgen, eine Stirnbestuhlung ist nicht erlaubt.

7. Die Freischankfläche ist abweichend von § 23 Abs. 5 durchgehend abzugrenzen, sodass physisch das Betreten der Fläche nur von der an den Fußweg grenzenden Seite ohne die Überwindung eines Hindernisses von mindestens einem Meter Höhe möglich ist. Nur von dieser Seite ist die Bedienung der Freischankfläche gestattet.
8. Vorne und hinten ist die Freischankfläche mit einer Leitbake zu kennzeichnen (Zeichen 605-10 StVO), die auch ohne Ständer direkt an die Begrenzung der Freischankfläche angebracht werden kann.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
4. Die Stadtratsanträge Nr. 14-20 / A 04318 vom 24.07.2018, Nr. 14-20 / A 06110 vom 24.10.2019 und Nr. 20-26 / A 00511 vom 08.10.2020 sind damit geschäftsordnungsmäßig behandelt. Zudem sind die Bezirksausschussanträge Nr. 14-20 / B 06562 vom 23.07.2019, Nr. 14-20 / B 07363 vom 14.01.2020, Nr. 20-26 / B 01351 vom 10.11.2020 und Nr. 20-26 / B 01441 vom 08.12.2020 geschäftsordnungsmäßig behandelt.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.